



## Richtlinien Kantonale Kunstsammlung und Kunstankaufsguppe

### Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf dem Gesetz zur Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 § 3 unterstützt der Kanton u. a. "das zeitgenössische Kunstschaffen" und "die Anschaffung von wertvollem Kunst- und Kulturgut".

In den 1970er-Jahren wurde auf Initiative der Stelle Kulturförderung der Direktion für Bildung und Kultur und der kantonalen Kulturkommission damit begonnen, Zuger Kunstschaffende durch den Ankauf von Werken zu unterstützen. Über die Ankäufe entschied jeweils der Regierungsrat. Diese Werke wurden zu Beginn vor allem in den öffentlich zugänglichen Räumen der kantonalen Verwaltung und in den Büros der Regierungsräte platziert. Per Regierungsratsbeschluss vom 20. August 1990 wurde die Kompetenz für Ankäufe an die kantonale Kulturkommission delegiert und der jährliche Kredit auf Fr. 80'000.- festgelegt. Mit Entscheid vom 10. August 1999 wurde dieser Betrag, begründet durch die allgemeine Teuerung und die zunehmenden Wartungskosten, auf Fr. 90'000.- erhöht.

### Sammlungszweck

- **Förderung von Zuger Kunstschaffenden**  
Es werden ausschliesslich Werke von Zuger Kunstschaffenden angekauft oder von Kunstschaffenden, die durch Werk oder Tätigkeit im Zuger Kulturleben präsent sind.
- **Repräsentativität des Zuger Kunstschaffens**  
Das Zuger Kunstschaffen ist in der Kunstsammlung des Kantons angemessen vertreten. Bei besonderen Ankäufen wie Werkgruppen oder Nachlässen von Kunstschaffenden mit überregionaler Ausstrahlung, die ausserhalb des ordentlichen Kredites erfolgen, findet eine Abstimmung mit der Sammlung des Kunsthauses Zug statt.
- **Vermittlung des Zuger Kunstschaffens**  
Die Objekte der kantonalen Kunstsammlung stehen grundsätzlich allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und von Stellen mit Leistungsauftrag zur Ausleihe zur Verfügung, vorbehältlich kuratorischer oder sicherheitstechnischer Einschränkungen.

Der Vermittlung kommt im Verwaltungskontext eine besonders wichtige Rolle zu. Im Schnitt sind über zwei Drittel aller Werke der kantonalen Sammlung ausgeliehen, d.h. sie befinden sich in Büros, Sitzungszimmern, Gerichtssälen oder Entrées der zahlreichen kantonalen Dienststellen. Besonders geschätzt wird dabei einerseits die Möglichkeit der persönlichen Auseinandersetzung mit Kunst, andererseits auch der positive Effekt, den Kunst als Gestaltungsmittel leistet.

### Kompetenz

Bis 2010 hat jeweils ein Ausschuss der Kulturkommission die Ankäufe getätigt. Die Geschäftsstelle der Kunstankaufsguppe wurde dabei von der langjährigen Verwalterin der kantonalen

Kunstsammlung und Sekretärin der kantonalen Denkmalpflege, Nelly Strässli, geführt. Mit der Pensionierung von Nelly Strässli ging die Aufgabe per 1.6.2010 an das Amt für Kultur über. Das Ausscheiden des Kunsthistorikers Reto Nussbaumer aus der Kulturkommission per Ende 2010 und somit auch aus der Kunstankaufsgruppe, führte schliesslich dazu, die Kunstankaufsgruppe neu zu organisieren.

Per 2011 hat die Kulturkommission die Kompetenz für den Kunstankauf an das Amt für Kultur delegiert. Das Amt für Kultur schlägt der Kulturkommission jeweils in der ersten Sitzung des Jahres die aktuellen Mitglieder der Kunstankaufsgruppe zur Wahl vor.

### **Zusammensetzung der Kunstankaufsgruppe**

Die Kunstankaufsgruppe besteht seitens des Amtes für Kultur aus der Amtsleitung und aus der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und Verantwortlichen für die Kunstsammlung. Diese werden durch mindestens drei weitere Personen ergänzt. Dabei handelt es sich um Fachexpertinnen und -experten im Bereich der Bildenden und Angewandten Kunst.

### **Aufgaben Kunstankaufsgruppe**

Als Fachgremium berät die Kunstankaufsgruppe die Leitung des Amtes für Kultur und - in Vertretung der Amtsleitung - die wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Kunstankäufen für die kantonale Kunstsammlung. Bei Uneinigkeit liegt der Entscheid bei der Leitung des Amtes für Kultur, bzw. deren Vertretung.

Die Kunstankaufsgruppe trifft sich auf Einladung des Amtes für Kultur zwischen 6 bis 8 Mal jährlich zur Besprechung von Ankäufen.

Dabei gilt die Regel, dass mindestens zwei Personen anwesend sind, damit eine Diskussion geführt und eine diskursive Beurteilung der Exponate auf der Basis von kunstwissenschaftlichen Kriterien wie auch unter Berücksichtigung von Sammlungszweck und Ankaufskriterien geleistet werden kann.

Die Mitglieder der Kunstankaufsgruppe können auch für die Beratung bei Ankäufen ausserhalb des ordentlichen Budgets oder Sonderprojekten beigezogen werden.

### **Geschäftsstelle der Kunstankaufsgruppe**

Die Geschäftsstelle der Kunstankaufsgruppe wird von der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Amtes für Kultur geführt. Diese überwacht die Termine und das Budget und lädt zu den Ankaufsterminen ein. Die Verantwortliche für die Kantonale Kunstsammlung führt neu in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Kunstankaufsgruppe ein kurzes Protokoll. Dieses wird der Kulturkommission jährlich vorgelegt und dient auch für den Kontakt mit den Galerien und Kunstschaffenden als Grundlage (Information über Ankauf oder Verzicht auf Ankauf).

### **Kriterien für Ankauf**

- *künstlerische Qualität*: Ist die künstlerische Qualität gegeben?
- *Relevanz*: Ist das Werk relevant im aktuellen künstlerischen und ästhetischen Diskurs?

- *bisheriges Werk*: wie fügt sich das Werk in die bisherige Arbeit des Kunstschaffenden ein? Handelt es sich um eine Weiterentwicklung, einen neuen Ansatz oder die Wiederholung des bereits Bestehenden?
- *Kantonsbesitz*: gibt es zwingende/nachvollziehbare Gründe, weshalb ein bestimmtes Werk/eine Werkgruppe/ein Nachlass in Kantonsbesitz sein soll?
- *Bewirtschaftung*: ist die Lagerung, Ausleihe und Bewirtschaftung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu leisten?

### **Entschädigung Kunstankaufsgruppe**

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen eines Vertrags über die Anstellung von Aushilfspersonal (Kto. Nr. 3010.40 Löhne Fachpersonen). Die Einstufung wird durch das kantonale Personalamt vorgenommen.

Zug, im September 2015

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens